

Bei der Würdigung des Geständnisses und der damit verbundenen Bestimmung seines Wahrheitsgehaltes sind besonders zu beachten

- die Übereinstimmung mit den anderen Beweismitteln,
- die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten,
- die Art und die Umstände des Zustandekommens des Geständnisses,
- die Einstellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu seinem eigenen Geständnis (Widerruf).

Ein besonderes Problem ergibt sich bei der Würdigung des widerrufenen Geständnisses.³⁷ Hat der Beschuldigte oder Angeklagte ein Geständnis widerrufen, so hat eine genaue Überprüfung des Wahrheitsgehalts dieser Aussagen zu erfolgen. Erst auf der Grundlage einer exakten Auseinandersetzung mit allen Beweistatsachen kann der Beweis wert des Geständnisses oder des Widerrufs beurteilt werden.

Beim Widerruf eines Geständnisses sind in diesem Sinne zwei Grundformen der Beweisführung möglich, die sich nach Qualität und Quantität der anderen vorhandenen Beweismittel richten. Sind ausreichend andere Beweismittel vorhanden, so kann auf das Geständnis zunächst verzichtet und der Beweis auf der Grundlage dieser Beweismittel geführt werden. Dann ergibt sich am Abschluß der Beweisführung auch die Möglichkeit, den Wahrheitswert des Geständnisses zu bestimmen. Liegen jedoch nicht genügend andere Beweismittel vor, so muß geprüft werden, inwieweit diese mit den wesentlichen Elementen des Geständnisses übereinstimmen. Dabei ist es besonders wichtig, festzustellen, wie der Beschuldigte bzw. Angeklagte zur Kenntnis der im Geständnis enthaltenen Einzelheiten kam.

Hier kann eine mangelhafte Vernehmungstaktik bei der Erlangung und Protokollierung des Geständnisses zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Beweisführung in der Hauptverhandlung führen. Das ist z. B. der Fall, wenn dem Beschuldigten Fotografien vom Tatort oder Gutachten gezeigt wurden, und er einwenden kann, daß ihm alle Einzelheiten von daher bekannt waren oder wenn bei der Protokollierung des Geständnisses ungenügend die Details festgehalten werden.

Insgesamt muß so auf der Grundlage der Übereinstimmung wesentlicher Elemente des Geständnisses mit den aus anderen Beweismitteln erlangten Erkenntnissen der Organe der Strafrechtspflege der Nachweis der Wahrheit der wesentlichen Elemente des Geständnisses geführt werden.

5.8.4. *Beweisgegenstände*

Beweisgegenstände sind die Gegenstände, die durch das Handeln des Täters verändert wurden oder materielle Abbilder dieser Veränderungen darstellen oder anderweitige Informationen über die Handlungen und ihre Umstände enthalten. Die Veränderungen umfassen von einfachen Ortsveränderungen (z. B. der Knopf

37 Vgl. „OG-Urteil vom 16.5.1972“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 14. Bd., Berlin 1975, S. 139 und „OG-Urteil Vom 14.11.1973“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 15. Bd., Berlin 1976, S. 70.